

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLANE SCHWEIZ AG  
FÜR DAS PRIVAT-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN**

(STAND: FEBRUAR 2023)

**TEIL A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****1. GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSBESTANDTEILE**

- 1.1 Die Allane Schweiz AG (nachfolgend ALLANE) erbringt für den Leasingnehmer (nachfolgend KUNDE) Leistungen im Rahmen eines Leasingverhältnisses nach Massgabe dieser Vertragsbedingungen. Der Leasingnehmer least dabei ausgewählte Personenwagen und leichte Nutzfahrzeuge verschiedener Hersteller (nachfolgend FAHRZEUG) für den Einsatz in seinem Fuhrpark.
- 1.2 Die Vertragsbedingungen bestehen aus allgemeinen Bestimmungen zum Finanzleasing (Teil A) und der Regelung von Full-Service-Leistungen (Teil B). Diese Vertragsbedingungen ergänzende oder davon abweichende Bestimmungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von ALLANE in rechtsgültiger Form schriftlich angenommen worden sind.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen zusammen mit den individuellen finanziellen Konditionen des Leasings bilden den schriftlichen Leasingvertrag (nachfolgend "Leasingvertrag") für ein bestimmtes Fahrzeug.
- 1.4 Das Nutzer-Handbuch von ALLANE beinhaltet Informationen und Instruktionen zum Bezug der von ALLANE erbrachten Leistungen. Die Gebührenordnung gemäss Ziffer 17 regelt die Entgelte zu Gunsten von ALLANE für die Administration der Leasingverträge. Diese Dokumente bilden in der diesem Vertrag beigefügten Form einen integrierenden Bestandteil des Leasingvertrages.

**2. GEGENSTAND EINES LEASINGVERTRAGES**

- 2.1 ALLANE erwirbt das vom Kunden ausgewählte Fahrzeug vom Lieferanten und überlässt dasselbe dem Leasingnehmer während der Dauer des Leasingvertrages zum entgeltlichen Gebrauch.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug während der Vertragsdauer unter Einhaltung der Bestimmungen des Leasingvertrages zu benutzen.
- 2.3 Gegenstand eines Leasingvertrages können sodann Full-Service-Leistungen gemäss nachfolgend Teil B dieser Vertragsbedingungen bilden.
- 2.4 Das Fahrzeug bleibt während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben im ausschliesslichen Eigentum von ALLANE. Dem Kunden steht kein Recht zu, das Leasingfahrzeug zu erwerben und er ist verpflichtet, dasselbe nach Vertragsbeendigung im vertragsgemässen Zustand an ALLANE oder einer von ihr bezeichneten Stelle zurückzugeben.

**3. DAUER UND KÜNDIGUNG**

- 3.1 Der Leasingvertrag wird grundsätzlich für die vom Kunden gewählte feste Vertragsdauer abgeschlossen. Der Leasingvertrag tritt in Kraft (nachfolgend "Leasingbeginn") am Tag der Übergabe des Fahrzeuges, spätestens jedoch eine Woche ab Anzeige seiner Bereitstellung durch ALLANE oder den Lieferanten.
- 3.2 Der Leasingvertrag endet mit Ablauf der vertraglich bestimmten festen Laufzeit, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so endet der Vertrag am davorliegenden Werktag.
- 3.3 Privat-Leasingverträge, welche dem Konsumentenkreditgesetz (KKG) unterliegen, können mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf das Ende einer dreimonatigen Leasingdauer gekündigt werden. Zudem hat der Kunde ein Widerrufsrecht, welches mittels schriftlicher Erklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ausgeübt werden kann. Die Frist beginnt nach Erhalt der Vertragskopie und gilt als eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am 14. Tag der Leasinggeberin oder der Post übergeben wird (Datum des Poststempels).

Privat-Leasingverträge, die nicht dem KKG unterliegen, können mit einer Frist von 30 Tagen auf das Ende einer dreimonatigen Vertragsdauer gekündigt werden.

Bei einer vorzeitigen Kündigung werden die Leasingraten rückwirkend ab Vertragsbeginn gemäss Ziffer 3.8 neu festgelegt.

- 3.4 Jede Vertragspartei ist zu einer ausserordentlichen fristlosen Kündigung des Leasingvertrages aus wichtigen Gründen berechtigt. Als wichtiger Grund kommt jeder Umstand in Betracht, welcher der jeweils anderen Partei die Fortsetzung des Leasingvertrages aus einem von diesem nicht zu vertretenden Grund als unzumutbar erscheinen lässt. Unzumutbarkeit für ALLANE ist insbesondere gegeben, wenn der Kunde
  - a. beim Leasingantrag unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss oder die Weiterführung des Vertrages von Bedeutung sind, insbesondere falsche Angaben zu seinen finanziellen Verpflichtungen und Einkünften im Rahmen der Kreditfähigkeitsprüfung.
  - b. der Kunde mit mehr als drei Leasingraten im Rückstand ist und der Leasingvertrag dem Konsumkreditgesetz unterliegt; unterliegt der Vertrag nicht dem Konsumkreditgesetz und der Kunde ist mit einer Leasingrate im Verzug, ist ALLANE berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen ausserordentlich zu kündigen.
  - c. trotz vorangegangener Abmahnung durch ALLANE das Fahrzeug vertragswidrig benutzt, in unzulässiger Weise über das Fahrzeug verfügt oder es einer Person überlässt, die zur Benutzung nicht befugt ist, das Fahrzeug nicht in verkehrssicherem und vorschriftsmässigem Zustand erhält oder die von ihm gemäss Ziffer 10 abzuschliessenden Fahrzeugversicherungen nicht innert 10 Tagen nach Abmahnung nachweist die dafür fälligen Prämien nicht bezahlt.

- d. über den Kunden der Konkurs eröffnet wird oder wenn ein Antrag auf Konkursöffnung mangels Kostendeckung abgewiesen oder die Nachlassstundung gemäss Art. 296 SchKG beantragt oder publiziert wird, ein Fahrzeug gepfändet, verarrestiert oder beschlagnahmt wird, oder wenn ein Verlustschein auf den Kunden ausgestellt wird, ebenso wenn eine Veränderung in der finanziellen Lage des Kunden die Fortführung des Leasingvertrages nicht gestattet.

- e. sich eine grobe Vertragsverletzung zu Schulden kommen lässt oder ein wiederholter Verstoß des Kunden gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung vorliegt, wobei in beiden Fällen eine schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Beseitigung des Missstandes ergebnislos verstrichen ist.

- f. der Kunde seinen Mitwirkungspflichten bezüglich den Geldwäschereivorschriften nicht nachkommt oder der Leasingvertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gegen die Geldwäschereivorschriften verstösst.

- 3.5 ALLANE behält sich das Recht vor, die Kreditfähigkeit des Kunden erneut zu überprüfen. ALLANE kann vom Leasingvertrag bis zur Übergabe des Leasingfahrzeugs zurücktreten, falls der Kunde nach den Vorgaben des Konsumkreditgesetzes nicht mehr kreditfähig ist. Den aus dem Rücktritt entstandenen Schaden trägt der Kunde, sofern ALLANE die geschäftssübliche Sorgfalt angewandt hat.

- 3.6 Bei einem Totalschaden oder einem sonstigen Ereignis gemäss Ziffer 11.11 dieser Vertragsbedingungen wird der Leasingvertrag ohne weiteres gemäss der Regelung in der betreffenden Bestimmung aufgelöst.

- 3.7 Der Kunde ist in keinem Falle berechtigt, den Leasingvertrag aufzulösen bei Entwehronung des Fahrzeuges durch einen Dritten oder wenn das Fahrzeug aus irgendwelchen anderen Gründen nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden kann, wobei die Vertragsauflösung gemäss Ziffer 11.11 dieser Vertragsbedingungen unter den dort genannten Umständen vorbehalten bleibt.

- 3.8 Bei einer im Rechtskreis des Kunden begründeten oder einer einvernehmlichen vorzeitigen Auflösung des Leasingvertrages hat der Kunde ALLANE den anfallenden Schaden im Sinne des positiven Interesses vollumfänglich zu ersetzen.

Bei Privatleasingverträgen werden die vereinbarten Leasingraten neu berechnet und rückwirkend zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns neu festgesetzt. Die Neuberechnung erfolgt gemäss der Berechnungstabelle im Beiblatt zum Leasingvertrag, die integrierender Bestandteil des Vertrages ist. Massgeblich ist stets die effektive Vertragsdauer des Leasingvertrages.

Der Kunde anerkennt ausdrücklich diese Berechnungsmethode gemäss der Tabelle im Beiblatt bzw. oben stehender Formulierung als für ihn verbindlich und verpflichtet sich im Fall einer vorzeitigen Vertragsauflösung ALLANE den entsprechend kalkulierten Betrag zu bezahlen.

**4. LIEFERUNG UND ÜBERNAHME DES FAHRZEUGES**

- 4.1 Liefertermine und -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich ausdrücklich so vereinbart sind. Lieferfristen beginnen mit Abschluss des Leasingvertrages.
- 4.2 Vom Moment des Leasingbeginns gemäss Ziffer 3.1 an trägt der Kunde für die gesamte Vertragsdauer die Gefahr für durch Zufall verursachten Untergang, Abhandenkommen und Beschädigung des Fahrzeuges.
- 4.3 Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden nicht, auf die nachträgliche Erfüllung zu verzichten, den Leasingvertrag aufzulösen oder von demselben zurückzutreten.
- 4.4 Der Kunde ist berechtigt, 4 Wochen nach Überschreiten eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ALLANE schriftlich aufzufordern, innert angemessener Frist zu liefern. Mit dem Zugang dieser Aufforderung kommt ALLANE in Verzug. Die Haftung von ALLANE für einen allfälligen Verzugschaden ist auf höchstens 5% der Gesamtanschaffungskosten des Neufahrzeuges entsprechend dem Katalogpreis des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beschränkt und besteht nur, wenn ALLANE am Verzug ein Verschulden trifft.
- 4.5 Der Kunde übernimmt das Fahrzeug, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, am Sitz von ALLANE oder eines Erfüllungsgehilfen gegen Unterzeichnung einer Empfangsbestätigung und Nachweis der Zahlung der Kaution bzw. Mietsonderzahlung, soweit eine solche vereinbart ist.
- 4.6 Der Kunde hat das Fahrzeug unmittelbar bei der Übernahme zu prüfen. Anlässlich dieser Überprüfung erkannte sowie später entdeckte Sachmängel sind unverzüglich gegenüber dem Hersteller/ Lieferanten, mit Kopie an ALLANE, zu rügen. Mit Unterzeichnung der Empfangsbestätigung gemäss Ziffer 4.5 anerkennt der Kunde den Erhalt, die Vollständigkeit (keine fehlenden Teile oder Zubehör) und die Freiheit des Fahrzeuges von erkennbaren Mängeln an, ausser in der Empfangsbestätigung wird etwas Gegenteiliges festgehalten.
- 4.7 Nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb einer Woche nach Anzeige seiner Bereitstellung ab, kann ALLANE dem Kunden zur Abnahme des Fahrzeuges eine Nachfrist von 10 Tagen ansetzen. Mit ungenutztem Ablauf der gesetzten Frist kommt der Kunde in Verzug, womit ALLANE von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch machen kann.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLANE SCHWEIZ AG  
FÜR DAS PRIVAT-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN****(STAND: FEBRUAR 2023)****5. LEASINGVERGÜTUNG UND SONSTIGE ENTGELTE**

- 5.1 Die Leasingvergütung sowie die weiter vereinbarten Entgelte sind Gegenleistung für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeuges. Die Leasingvergütung wird in monatlichen Raten (nachfolgend "Leasingraten") erhoben.
- 5.2 Die Leasingraten basieren auf den vereinbarten jährlichen Laufleistungen des Fahrzeuges. Mehrkilometer werden dem Kunden bei Beendigung des Leasingvertrages zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt. Eine Rückvergütung für weniger gefahrene Kilometer findet nicht statt.
- 5.3 Für die Nachbelastung von Mehrkilometern gilt folgende Regelung:
- Hat der Kunde bei ordentlichem Ablauf des Leasingvertrages die vereinbarte Gesamtfahrleistung überschritten, erfolgt für jeden mehr gefahrenen Kilometer eine Nachbelastung zu dem im Leasingvertrag festgelegten Nachbelastungssatz.
  - Endet der Leasingvertrag vorzeitig oder erst nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer, so ermittelt ALLANE die kalkulatorische monatliche Fahrleistung durch Division der vertraglich festgelegten Gesamtfahrleistung durch die Anzahl der Vertragsmonate. Die massgebliche km-Einstufung erfolgt dann durch Multiplikation der tatsächlichen Nutzungsmonate mit dieser kalkulatorischen Monatsleistung. Mehrkilometer, die sich aus der Differenz zwischen der so berechneten kalkulatorischen und der tatsächlichen Fahrleistung ergeben, werden entsprechend vorstehend Buchstabe a abgerechnet.
- 5.4 ALLANE ist berechtigt und auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vereinbarten Leasingraten sowie die gegebenenfalls vereinbarte Mietsonderzahlung bzw. Kautions entsprechend anzupassen, wenn
- sich der Barkaufspreis des Fahrzeuges zwischen dem Abschluss des Leasingvertrages und der Lieferung verändert;
  - die gesetzliche Mehrwertsteuer erhöht oder ermässigt wird. Dasselbe gilt für die Neueinführung oder Aufhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben, welche sich auf die Zahlungspflichten auswirken;
  - sich nach Abschluss des Leasingvertrages der Lieferumfang auf Wunsch des Kunden ändert.
- 5.5 Die Leasingraten sind jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig. Beginnt das Leasing nicht am 1. eines Monats, wird die erste Leasingrate anteilig tageweise berechnet (Berechnungsbasis: 30 Tage = 1 Monat). Das gleiche gilt für die letzte Leasingrate, wenn das Leasing nicht am Letzten eines Monats endet.
- 5.6 Zahlungen des Kunden können mit Erfüllungswirkung ausschliesslich auf das von ALLANE im Leasingvertrag oder der jeweiligen Rechnung angegebene Konto geleistet werden. Der Kunde teilt ALLANE bei Vertragsbeginn mit, ob er seinen Zahlungsverpflichtungen per Banküberweisung oder per Lastschriftverfahren nachkommen will. Bei Wahl des Lastschriftverfahrens ist ALLANE ermächtigt, die Leasingraten jeweils auf den Fälligkeitszeitpunkt hin zu beziehen. Der Kunde verzichtet in diesem Zusammenhang auf sein Recht, gegenüber den beteiligten Banken Rückbuchungsverlangen geltend zu machen; dies gilt solange, bis sich ALLANE und der Kunde darüber geeinigt haben, dass eine Forderung zu Unrecht abgebucht wurde bzw. dies rechtskräftig festgestellt wurde. Sämtliche Zahlungen haben für ALLANE kostenfrei zu erfolgen.
- 5.7 Die Leasingraten und sonstigen Entgelte sind auch zu zahlen für die Dauer von Reparaturarbeiten oder bei Abhandenkommen des Fahrzeuges, während der Abwehr von Ansprüchen zur Entwehruung oder wenn das Fahrzeug aus irgendwelchen anderen Gründen nur beschränkt oder nicht benutzt werden kann.
- 5.8 ALLANE ist berechtigt, dem Kunden für ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Administration des Leasingvertrages die in der gültigen Gebührenordnung gemäss Ziffer 17 festgehaltenen sonstigen Entgelte zu fakturieren. Jegliche Anpassungen oder Ergänzungen der Gebührenordnung bedürfen der Schriftform.
- 5.9 Alle über die Leasingraten hinausgehenden Leistungen des Kunden sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsstellung durch ALLANE zur Zahlung fällig.
- 5.10 Eine Verrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber ALLANE mit Leasingraten, weiteren Entgelten oder sonstigen Forderungen von ALLANE gemäss Leasingvertrag ist nicht zulässig.
- 5.11 Im Falle verspäteter Zahlung von Leasingraten oder sonstigen Entgelten gerät der Kunde ohne weiteres und insbesondere ohne Mahnung in Verzug. Bei Privatleasingverträgen gemäss den Bestimmungen des KKG wird dem Kunden ein Verzugszins in Höhe des für den Leasingvertrag vereinbarten Zinssatzes seit Fälligkeit belastet. Für andere Verträge ist ein Verzugszins in der Höhe gemäss den Bestimmungen OR zu entrichten.
- 5.12 Bei Verzug des Kunden kann ALLANE sodann die weiteren gesetzlichen Verzugsrechte gemäss Artikel 104 bis 108 des Schweizerischen Obligationenrechts geltend machen.

**6. KAUTION UND MIETSONDERZAHLUNG**

- 6.1 Eine zu leistende Kautions, deren Höhe sich aus dem Leasingvertrag ergibt, dient zur Sicherstellung sämtlicher Ansprüche von ALLANE gegenüber dem Kunden aus oder im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag. Die Kautions wird nach Rückgabe des Fahrzeuges abgerechnet und wird, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart worden ist, nicht verzinst.
- 6.2 Die festgelegte Mietsonderzahlung wird direkt vom Barkaufspreis des Fahrzeuges in Abzug gebracht; es handelt sich mithin nicht um eine Kautions. Eine Erstattung am Vertragsende findet deshalb nicht statt. Die Mietsonderzahlung wird für die Laufzeit des Vertrages bei der Kalkulation der Leasingrate zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt. Eine Anrechnung auf die vereinbarten Leasingraten erfolgt nicht.

Bei einer vorzeitigen Auflösung eines dem KKG unterstehenden Leasingvertrages ist eine Mietsonderzahlung für die Neuberechnung des Leasingzinses gemäss Ziffer 3.8, Abs. 2, bereits berücksichtigt.

- 6.3 Eine vereinbarte Mietsonderzahlung bzw. Kautions ist vor Lieferung des Fahrzeuges zur Zahlung fällig.

**7. EIGENTUM AM FAHRZEUG**

- 7.1 ALLANE ist ausschliessliche Eigentümerin des Fahrzeuges während der gesamten Dauer des Leasingvertrages und auch nach Beendigung oder Kündigung desselben. Der Kunde erhält für die Dauer des Leasingvertrages lediglich ein obligatorisches Gebrauchsrecht am Fahrzeug. Dem Kunden steht explizit kein Recht zu, das Leasingfahrzeug zu erwerben.
- 7.2 Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Er darf das Fahrzeug insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleiher noch zur Sicherheit übereignen.
- 7.3 Werden die Rechte von ALLANE am Fahrzeug durch Massnahmen Dritter, insbesondere durch Konkurs, Pfändung, Retention, Verarrestierung, Beschlagnahme oder sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der Kunde den Dritten sofort auf das Eigentum von ALLANE hinzuweisen und ALLANE gleichzeitig durch eingeschriebenen Brief zu unterrichten und ihr entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr Verzuge hat der Kunde umgehend alle Massnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Rechte von ALLANE zu wahren und zu schützen. Alle zur Wahrung der Eigentumsrechte von ALLANE erwachsenden gerichtlichen er aussergerichtlichen Kosten trägt der Kunde.

**8. GEBRAUCH DES FAHRZEUGES**

- 8.1 Der Kunde hat dafür besorgt zu sein, dass das Fahrzeug nach der Betriebsanleitung sowie den weiteren Vorgaben des jeweiligen Herstellers/Lieferanten behandelt sowie vor Überbeanspruchung und vor vertragswidrigem Gebrauch geschützt wird.
- 8.2 Der Kunde darf das Fahrzeug seinen Angehörigen, Mitarbeitern oder sonstigen nahestehenden Personen überlassen. Er hat jedoch sicherzustellen, dass diese über einen gültigen Fahrausweis verfügen, für einen sorgfältigen Gebrauch des Fahrzeuges Gewähr bieten und das Fahrzeug entsprechend den vertraglichen Vorgaben gebrauchen. Der Kunde haftet für das Verhalten dieser Personen, insbesondere auch gemäss Art. 101 OR. Darüber hinaus darf der Kunde das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte zum Gebrauch überlassen oder untervermieten. Es ist dem Kunden untersagt, mit dem Fahrzeug Fahrschul- oder Taxifahrten auszuführen oder sich damit an motorsportlichen Veranstaltungen zu beteiligen.
- 8.3 ALLANE ist berechtigt, den Code 178 ("Halterwechsel verboten") samt ihrem SLV-Code im Fahrausweis eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, auf erstes Verlangen von ALLANE das dafür nötige Ermächtigungsfomular zu unterzeichnen.
- 8.4 Das Fahrzeug darf dauerhaft im Sinne der Zoll- und Finanzvorschriften nur in der Schweiz eingesetzt werden.
- 8.5 Für alle Schäden von ALLANE, unter Einschluss einer Wertminderung des Fahrzeuges, die durch dessen unsachgemässe oder zweckwidrige Verwendung entstanden sind, wird der Kunde ALLANE gegenüber schadenersatzpflichtig

**9. FAHRZEUGUNTERHALT UND WARTUNG**

- 9.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug während der Leasingzeit unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers/Lieferanten einschliesslich der im Serviceheft vorgegebenen Serviceintervalle in einem ordnungsgemässen, verkehrssicheren Zustand zu halten und zu warten. Ausserdem gehören die gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen des kantonalen Strassenverkehrsamtes sowie die Abgaswartung zum Pflichtenkreis des Kunden.
- 9.2 Unterhalts- und Wartungsarbeiten sind von einem vom Hersteller/Lieferanten anerkannten oder einem von ALLANE genehmigten Fachbetrieb unter Verwendung von Original-Ersatzteilen auszuführen.
- 9.3 Unterhalts- und Wartungsarbeiten sowie die Behebung von Reparaturen aus Schadenfällen gemäss Ziffer 11 sind vom Kunden unverzüglich auf allfällige Mängel zu überprüfen. Wurden die Arbeiten nicht korrekt oder nicht vollständig ausgeführt, ist dies dem beauftragten Fachbetrieb und ALLANE unverzüglich anzuzeigen
- 9.4 Der Kunde hat die Durchführung der Unterhalts- und Wartungsarbeiten samt Einhaltung der vorgegebenen Serviceintervalle nachzuweisen durch entsprechende Eintragungen des jeweiligen Fachbetriebes im Serviceheft.
- 9.5 Alle mit dem Fahrzeugunterhalt und der Wartung verbundenen Kosten einschliesslich der Betriebskosten (insbesondere Bereifung) sowie der Kosten für notwendige Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des Kunden, vorbehältlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien (vgl. Teil B dieser Vertragsbedingungen).

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLANE SCHWEIZ AG  
FÜR DAS PRIVAT-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN**

(STAND: FEBRUAR 2023)

**10. VERKEHRSSTEUERN UND VERSICHERUNGEN**

- 10.1 ALLANE löst das Fahrzeug auf den Namen des Kunden beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt ein, vorbehältlich einer anderweitigen Vereinbarung. Der Kunde erfüllt alle mit der Stellung als Halter verbundenen Pflichten und verauslagt insbesondere alle anfallenden Verkehrssteuern und Verkehrsabgaben, vorbehältlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien (vgl. Teil B dieser Vertragsbedingungen).
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, für den Betrieb des Fahrzeuges auf den Leasingbeginn bei einer in der Schweiz ansässigen Versicherung nach seiner Wahl eine Haftpflichtversicherung in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme sowie eine Vollkaskoversicherung mit Zeitwertzusatz (Selbstbehalt maximal CHF 1.500.--) abzuschliessen und für die Dauer der Laufzeit des Leasingvertrages aufrecht zu erhalten. Das Fahrzeug ist hierbei gegen branchenübliche Schäden, insbesondere gegen Unfall-, Brand-, Diebstahl-, Sturm-, Hagel-, Feuer-, Blitzschlag- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern. Der Kunde trägt die Kosten der Versicherungen sowie den vereinbarten Selbstbehalt; er hat den Bestand und den Umfang des Versicherungsschutzes vor Leasingbeginn gegenüber ALLANE schriftlich nachzuweisen. Eine anderweitige Vereinbarung der Parteien zu dieser Ziffer 10.2 in Teil B dieser Vertragsbedingungen ist vorbehalten.
- 10.3 Der Kunde ermächtigt ALLANE hiermit, bei den Versicherungsgesellschaften auf seine Kosten einen Versicherungsnachweis einzuholen und Auskunft über die abgeschlossenen Versicherungen einzuholen. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Änderungen im Zusammenhang mit den Fahrzeugversicherungen oder den diesen zugrunde liegenden Bedingungen unverzüglich ALLANE mitzuteilen.
- 10.4 Sofern der Kunde die von ihm abzuschliessenden Fahrzeugversicherungen trotz Abmahnung nicht innert 10 Tagen nachweist oder die dafür fälligen Prämien nicht bezahlt, ist ALLANE berechtigt, den Leasingvertrag gemäss Ziffer 3.4 Buchstabe c zu kündigen.

**11. UNFALL, DIEBSTAHL UND ANDERE SCHADENFÄLLE**

- 11.1 Alle Schäden am Fahrzeug, ausgenommen Bagatellschäden (z.B. Mängel am Lack oder an nicht tragenden Fahrzeugteilen bis zu einem Reparaturbetrag von maximal CHF 1.500.--; in keinem Falle als Bagatellschäden gelten jedoch Schäden, welche einen Eingriff in die Elektronik erfordern, die Schliessanlage oder sicherheitsrelevante Teile [Airbag] betreffen) hat der Kunde ALLANE und der zuständigen Versicherungsgesellschaft unverzüglich und schriftlich unter genauer Angabe und Beschreibung des Schadensherganges, der Schadenursache sowie des voraussichtlichen Schadensumfangs und unter Beilage der sonstigen zur Regulierung des Schadens notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Als Schadenfälle gelten auch Ereignisse wie unrechtmässige Aneignung, Diebstahl, Veruntreuung, Verlust oder ein anderweitiges Abhandenkommen des Fahrzeuges.
- 11.2 Die Beurteilung von Mängeln und Beschädigungen am Fahrzeug erfolgt nach dem Schadenkatalog von ALLANE.
- 11.3 Die versicherungstechnische Abwicklung aller Haftpflicht- und Kaskoschäden erfolgt durch ALLANE auf Rechnung des Kunden. Der Kunde bevollmächtigt ALLANE hiermit dazu und verpflichtet sich, alle dafür notwendigen Daten und Unterlagen an ALLANE zu übersenden. ALLANE stellt dem Kunden hierzu ein Schadenformular zur Verfügung.
- 11.4 Ob ein Fahrzeug repariert wird oder nicht und gegebenenfalls wann, entscheidet in jedem Falle ALLANE, solange die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges während der Dauer des Leasingvertrages sichergestellt ist. Es gilt jedoch der Grundsatz, dass Reparaturen so rasch als möglich vorzunehmen sind. Vorbehalten bleibt der Fall, dass der Leasingvertrag wegen eines Totalschadens oder eines Umstandes gemäss Ziffer 11.11 dieser Vertragsbedingungen aufgelöst wird.
- 11.5 Schäden am Fahrzeug werden im Auftrag von ALLANE durch eine autorisierte Fachwerkstatt behoben. Der Kunde hat das Fahrzeug in die von ALLANE zu benennende Reparaturwerkstatt zu bringen.
- 11.6 Einen Schaden am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen hat der Kunde unter gleichzeitiger Mitteilung an ALLANE unverzüglich von einem vom Hersteller/Lieferanten autorisierten Reparaturfachbetrieb beheben zu lassen. Veränderungen am Kilometerzähler oder an dessen Anschlussstellen dürfen vom Kunden bzw. seinem Beauftragten nicht vorgenommen werden.
- 11.7 Mit Abschluss des Leasingvertrages tritt der Kunde zur Sicherung seiner Verpflichtungen gegenüber ALLANE unwiderruflich alle Forderungen aus den Versicherungsverträgen und seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger sowie gegen deren Versicherungen (ausgenommen Ansprüche aus Personenschäden, aber Ansprüche auf Nutzungsentschädigungen, Ersatz der Kosten eines Miet- oder Ersatzwagens und dergleichen eingeschlossen) an ALLANE ab. Entschädigungsleistungen, die ALLANE aus den vorgenannten Versicherungen und/oder von dritter Seite erhält, werden auf die vom Kunden zu erbringenden Leistungen angerechnet, wobei ALLANE die ihr bei der Geltendmachung der Forderung erwachsenden Kosten abziehen darf.
- 11.8 Der Kunde haftet gegenüber ALLANE grundsätzlich für alle ALLANE entstehenden Schäden (inkl. eine Wertminderung gemäss Ziffer 11.10) aus Schadenfällen (unter Einschluss von Diebstahl, Verlust, Abhandenkommen, etc.) betreffend das Fahrzeug, die ALLANE nicht von einer Versicherung oder einem Dritten vergütet werden, unabhängig davon, ob der Schaden vom Kunden selbst verursacht worden ist oder ein Dritter dafür einzustehen hat. Der Kunde hat insbesondere für einen von einer Versicherung nicht gedeckten Selbstbehalt einzustehen.
- 11.9 Wird das Fahrzeug repariert, anerkennt der Kunde die von der Fachwerkstatt fakturierten Kosten (inkl. MwSt.) als notwendigen Aufwand zur Behebung der Beschädigung.

Die Bestimmung des Sachschadens für eine nicht reparierte Beschädigung des Fahrzeuges erfolgt je nach betroffenem Bauteil im Verfahren gemäss Ziffer 14.4 oder 14.5 dieser Vertragsbedingungen. Für die Schadenfälle gemäss nachfolgend Ziffer 11.11 ist die Schadensbestimmung entsprechend Ziffer 11.12 in jedem Fall vorbehalten.

- 11.10 Entschädigungsleistungen Dritter oder von Versicherungen für Wertminderung (d.h. von Beträgen, welche anstelle der Vornahme von Reparaturleistungen oder für schadensbedingte Minderwerte des Fahrzeuges trotz ausgeführter Reparatur bezahlt werden) stehen ALLANE zu. Soweit eine Wertminderung nicht durch einen Dritten oder eine Versicherung gedeckt ist, ist diese vom Kunden am Vertragsende gegenüber ALLANE zu ersetzen, soweit ALLANE nicht schon im Rahmen der jeweiligen Schadensabwicklung eine entsprechende Entschädigung erhalten hat oder das Restwertrisiko vom Kunden übernommen worden ist. Bei Uneinigkeit über das Vorliegen oder das Ausmass einer Wertminderung kommt das Verfahren gemäss nachfolgend Ziffern 14.4 bzw. 14.5 zur Anwendung, je nachdem welche Bauteile des Fahrzeuges betroffen sind.
- 11.11 Bei Diebstahl, Abhandenkommen, Verlust oder Untergang des Fahrzeuges, bei wirtschaftlichem oder technischem Totalschaden oder bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60% des Netto-Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges wird der Leasingvertrag ohne weiteres zum Ende des dem entsprechenden Ereignis folgenden vollen Vertragsmonates aufgelöst. ALLANE rechnet in diesem Fall das Leasingverhältnis nach Ziffer 14 ab, wobei die Mehrkilometerabrechnung gemäss Ziffer 5.2 entfällt.
- 11.12 Bei vorzeitiger Auflösung des Leasingvertrages gemäss Ziffer 11.11 hat der Kunde den ALLANE daraus entstehenden Schaden unabhängig von seinem Verschulden am entsprechenden Ereignis im Sinne des positiven Interesses vollumfänglich zu ersetzen, wobei ALLANE ohne Schadennachweis berechtigt ist, mindestens die Differenz zwischen einem ihr allfällig zufallenden Fahrzeugerlös und erhaltenen Versicherungsleistungen einerseits sowie dem Barwert des Leasingvertrages gemäss Ziffer 3.8 andererseits geltend zu machen.
- 11.13 Wird das Fahrzeug im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens vor Schadenersatzleistung durch eine Versicherung oder einen Dritten wieder aufgefunden, setzt sich das Leasingverhältnis bei Einverständnis beider Vertragsparteien trotz gemäss Ziffer 11.11 eingetretener Vertragsauflösung zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Kunde die zwischenzeitlich aufgelaufenen Leasingraten und weiteren Entgelte sowie einen allfällig entstandenen Schaden innerhalb von 14 Tagen ab Geltendmachung durch ALLANE zu entrichten.
- 11.14 Der Kunde haftet für sämtliche nicht von Versicherungen gedeckte Schäden gegenüber Dritten, welche durch das Fahrzeug verursacht werden oder mit ihm in Zusammenhang stehen. Wird ALLANE aus einem Schadenereignis durch Dritte in Anspruch genommen, kann sie auf den Kunden Rückgriff nehmen.

**12. ÄNDERUNGEN AM FAHRZEUG UND BESCHRIFTUNG**

- 12.1 Änderungen am Fahrzeug unter Einschluss von zusätzlichen Einbauten bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung von ALLANE.
- 12.2 Verändert der Kunde das Fahrzeug während der Dauer des Leasingvertrages, hat er bei Vertragsende den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- 12.3 Veränderungen an der Fahrzeugelektronik und -mechanik, die zu einer Leistungssteigerung des Fahrzeugs führen (Tuning), sind in jedem Fall untersagt.
- 12.4 Der Kunde ist berechtigt, das Fahrzeug in handelsüblichem Rahmen zu beschriften. Bei Beendigung des Leasingvertrages hat er die Beschriftung auf seine Kosten sachgemäss entfernen zu lassen. Dazu gehört auch die Beseitigung eines aus der Beschriftung oder ihrer Entfernung herrührenden Lack- oder sonstigen Schadens am Fahrzeug.
- 12.5 Wird das Fahrzeug ohne Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes an ALLANE zurückgegeben, ist ALLANE nach eigener Wahl berechtigt, auf Kosten des Kunden das Fahrzeug in den ursprünglichen Zustand versetzen zu lassen oder auf der Grundlage des Gutachtens gemäss Ziffer 14.4 dem Kunden die für die Wiederherstellung zu erwartenden Kosten zu berechnen.

**13. INFORMATIONSPFLICHTEN UND DATENSCHUTZ**

- 13.1 Der Kunde hat im Antragsverfahren zu diesem Leasingvertrag ein unterzeichnetes Antragsformular mit den Einzelheiten zu den im Leasingvertrag genannten Elementen der Kreditfähigkeitsprüfung eingereicht, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Leasingvertrages bildet. Der Kunde bestätigt, dass die betreffenden Angaben richtig sind und verpflichtet sich insbesondere, allfällige Änderungen in den entsprechenden Verhältnissen gegenüber ALLANE unverzüglich offenzulegen.
- 13.2 ALLANE weist den Kunden darauf hin, dass sie die Informationen über den Leasingvertrag gemäss Art. 26 KKG gemäss den gesetzlichen Bestimmungen an die Informationsstelle für Konsumkredite (IKO) weiterleiten wird. Der Kunde ermächtigt ALLANE, sämtliche für die Abwicklung des Leasingvertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, seinem Arbeitgeber, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) sowie der IKO einzuholen sowie den vorliegenden Vertrag sowie dessen Abwicklung an die ZEK zu melden. Allfällige vom Kunden verfügte Datensperren gelten gegenüber ALLANE unwiderruflich als aufgehoben.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLANE SCHWEIZ AG  
FÜR DAS PRIVAT-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN****(STAND: FEBRUAR 2023)**

- 13.3 Der Kunde ist verpflichtet, jede Änderung des Verwendungszweckes des Fahrzeuges sowie jeden Wechsel des Domizils- oder Geschäftssitzes ALLANE spätestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.
- 13.4 Der Kunde ermöglicht ALLANE auf erstes Verlangen Einsicht in die Registrations- und weiteren Fahrzeugdokumente und gewährt ihr Zugang zum Fahrzeug, damit ALLANE die Einhaltung des Leasingvertrages überprüfen kann.
- 13.5 Sodann sind Beschädigungen des Fahrzeuges, Unfälle, Ansprüche auf Entwehrung und ein Abhandenkommen des Fahrzeuges gemäss den entsprechenden Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen vom Kunden an ALLANE zu melden.
- 13.6 Der Kunde hat ALLANE sämtliche Schäden und Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Verletzung seiner Informationspflichten entstehen.
- 13.7 Der Kunde ist damit einverstanden, dass ALLANE den im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Leasingvertrages beigezogenen Dritten jederzeit Zugriff auf seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten zur Leistungserbringung gewähren kann.
- 13.8 Der Kunde ermächtigt ALLANE, seine aus der geschäftlichen Beziehung stammenden Daten für gruppeneigene Auswertungen und Marketingzwecke im In- und Ausland zu verwenden. Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber ALLANE schriftlich ablehnen.
- 13.9 ALLANE kann ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Leasingvertrag teilweise an verbundene Unternehmen oder Dritte auslagern. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung des Leasingvertrages sowie allfälliger Serviceleistungen gemäss Teil B oder Tätigkeiten zum Zweck der Marktforschung. Der Kunde ist damit einverstanden, dass ALLANE ihre ihn betreffenden Daten zu diesem Zweck an verbundene Unternehmen oder Dritte im In- und Ausland weitergeben darf.
- 14. FAHRZEUGRÜCKGABE UND SCHLUSSABRECHNUNG**
- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug spätestens am letzten Tag der Vertragsdauer mit Schlüsseln, Zubehör und allen überlassenen Unterlagen (Fahrzeugschein, Kundendienstheft, Wechselreifen etc.) in vertragsgemäsem Zustand und auf seine Kosten und Gefahr an einer von ALLANE zu bezeichnenden Stelle zurückzugeben. Ein Retentionsrecht des Kunden am Fahrzeug für irgendwelche Forderungen gegenüber ALLANE ist ausgeschlossen.
- 14.2 Ist das Fahrzeug bei der Fahrzeugrückgabe mangelhaft oder beschädigt oder entspricht es nicht dem Zustand gemäss Ziffern 14.4 bis 14.8, ist der Kunde zum Ausgleich des ALLANE dadurch entstehenden Schadens verpflichtet. Auf diese Schadenersatzpflicht kommen Ziffern 11.8 ff. dieser Vertragsbedingungen sinngemäss zur Anwendung.
- 14.3 Bei der Rückgabe wird von den Vertragsparteien ein schriftliches Protokoll ("Quickcheck") über den Zustand des Fahrzeuges aufgenommen. Ist der Kunde mit den Feststellungen des Protokolls nicht einverstanden, hat er dies entweder unverzüglich auf dem Protokoll zu vermerken oder ALLANE innerhalb von 5 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gelten die im Protokoll festgehaltenen Mängel als vom Kunden genehmigt. ALLANE behält sich jedoch in jedem Fall und ohne zeitliche Beschränkung die Geltendmachung weiterer, insbesondere im Rahmen der Begutachtung gemäss Ziffer 14.4 festgestellter, Mängel vor.
- 14.4 Nach Rückgabe des Fahrzeuges ist dieses innerhalb von 15 Arbeitstagen durch einen von ALLANE bestimmten und beauftragten neutralen Fahrzeugexperten hinsichtlich Mängeln und Beschädigungen an der Karosserie, den Reifen, im Innenraum und bezüglich Glas zu begutachten. Das Gutachten hat hinsichtlich der untersuchten Fahrzeugteile Stellung zu nehmen zum allgemeinen Zustand, allfälligen Mängeln oder Beschädigungen, der Höhe eines allfälligen Minderwertes oder der Wertminderung, der Schadensverteilung unter den Parteien sowie allfälligen Uneinigkeiten der Parteien hinsichtlich des Protokolls gemäss Ziffer 14.3. Die Parteien anerkennen das Gutachten als bindendes Schiedsgutachten im Sinne von Art. 189 ZPO. Die Kosten für das Gutachten bestimmen sich nach der Gebührenordnung gemäss Ziffer 17 und sind vom Kunden zu tragen.
- 14.5 Bei Uneinigkeit der Parteien hinsichtlich des Zustandes derjenigen Fahrzeugteile, welche über die gemäss Ziffer 14.4 begutachteten hinausgehen (z.B. Motor, Getriebe, etc.), bzw. hinsichtlich des sich daraus ergebenden Schadens, wird ein unabhängiger und neutraler Fachexperte bestellt, welcher zum Streitgegenstand ein Schiedsgutachten im Sinne von Art. 189 ZPO erstellt. Können sich die Parteien nicht innerhalb von 10 Tagen auf den Schiedsgutachter verständigen, so ist dieser durch den Präsidenten des Verbandes der freiberuflichen Sachverständigen zu bestellen. Für ihren Aufwand im Zusammenhang mit der Bestellung des Gutachters belastet ALLANE den Kunden mit einer Pauschale in Höhe von CHF 200.--. Dem Kunden steht es jedoch frei nachzuweisen, dass ALLANE kein oder ein geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens kommt Ziffer 14.4 sinngemäss zur Anwendung.
- 14.6 Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen und innen gereinigt abzugeben. Das Fahrzeug muss bei Rückgabe in einem dem Alter und der vertragsgemässen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand sein, frei von Schäden sowie fahr- und verkehrstauglich. Verschleisspuren gelten nicht als Schäden, ausser diese beeinträchtigen den Betrieb oder die Verkehrssicherheit. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleisspuren erfolgt im Übrigen nach dem vereinbarten Schadenskatalog. Im Falle übermässiger Abnutzung des Fahrzeuges hat der Kunde Ersatz zu leisten.
- 14.7 Weisen die Reifen des Fahrzeuges bei Rückgabe nicht mehr überall die vorgeschriebene Mindestprofiltiefe von 2mm für Sommerreifen bzw. 4mm für Winterreifen auf, hat der Kunde die Kosten für die Bestückung des Fahrzeuges mit Neureifen gleichen Fabrikats zu tragen.
- 14.8 Hat der Kunde während der Dauer des Leasingverhältnisses vom Händler/Hersteller vorgeschriebene Wartungsarbeiten oder Inspektionen nicht durchführen lassen, hat er ALLANE pro nicht durchgeführte Inspektion, Wartung oder Service einen pauschalen Minderwert in Höhe von CHF 400.-- zzgl. MwSt. zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens durch nicht erfolgte Wartungsleistungen oder nicht ordnungsgemäss erfolgter Inspektionen bleibt ALLANE vorbehalten. Ist laut Vorgaben des Herstellers/Händlers binnen 3'000 km oder 3 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges ein Wartungsdienst fällig, so ist ALLANE berechtigt, diesen Wartungsdienst sofort durchführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Kunde ALLANE anteilig zu erstatten, entsprechend der anteiligen Kilometer zwischen der letzten und der anstehenden Inspektion. Der Beweis für die vertragsgemässe Durchführung der Wartungsdienste und Inspektionen obliegt dem Kunden.
- 14.9 Wird das Fahrzeug nicht termingerecht zum Vertragsende zurückgegeben, werden dem Kunden für jeden angefangenen Monat eine monatliche Nutzungsentschädigung in Höhe der bisherigen Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten belastet. Eine bei Abschluss des Leasingvertrages gezahlte Mietsonderzahlung ist mit Beendigung des Vertrages aufgebraucht. Für die Dauer der Weiternutzung wird zusätzlich zur Nutzungsentschädigung die Differenz zwischen der bisherigen und der Leasingrate ohne Berücksichtigung der Mietsonderzahlung nachbelastet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des Kunden aus dem Leasingvertrag fort. Die Weiterbenutzung des Fahrzeuges durch den Kunden nach Ablauf des Leasingvertrages führt jedoch nicht zu einer Fortsetzung des Leasingverhältnisses.
- 14.10 Kommt der Kunde seiner Rückgabeverpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist ALLANE berechtigt und ohne entsprechenden richterlichen Befehl bevollmächtigt, die Rücknahme des Fahrzeuges ohne vorherige Ankündigung und ohne Mitwirkung des Kunden auf dessen Kosten und Gefahr vorzunehmen. ALLANE oder von ihr mit der Rückführung des Fahrzeuges beauftragte Dritte sind berechtigt, frei zugängliche Grundstücke und der Fahrzeugaufbewahrung dienende Gebäude des Kunden (z.B. Parkhäuser) zu betreten.
- 15. GARANTIE UND HAFTUNG VON ALLANE**
- 15.1 ALLANE haftet gegenüber dem Kunden aus Sach- und Rechtsgewährleistung für das Fahrzeug nur insoweit, als sie selbst den Hersteller/Lieferanten in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus leistet ALLANE keinerlei Gewähr für Sach- und Rechtsmängel am Fahrzeug. Der Kunde bestätigt, die Garantiebestimmungen des Herstellers/Lieferanten zu kennen.
- 15.2 ALLANE kann verlangen, dass der Kunde seine Gewährleistungsansprüche auf eigene Kosten, aber für Rechnung von ALLANE, direkt gegenüber dem Hersteller/Lieferanten geltend machen bzw. einklagen muss. In diesem Falle bestimmt sie den Umfang der Prozessvollmacht. Geldwerte und andere Leistungen, welche im Zusammenhang mit der vorgenannten Anspruchsdurchsetzung erhältlich gemacht werden, fallen derjenigen Partei zu, welche den entsprechenden Nachteil erlitten hat.
- 15.3 Das Auftreten von Garantiemängeln irgendwelcher Art und/oder ein dadurch bedingter Betriebsausfall des Fahrzeuges berechtigen den Kunden nicht, die Leasingraten herabzusetzen oder den Leasingvertrag aufzulösen.
- 15.4 Über das Vorliegen von Mängeln und möglichen Gewährleistungsansprüchen in diesem Zusammenhang hat der Kunde ALLANE unverzüglich zu unterrichten.
- 15.5 Der Kunde haftet gegenüber ALLANE für Schäden, die aus der Unterlassung oder unsorgfältiger Ausführung der Vertragspflichten des Kunden bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen entstehen.
- 15.6 In allen übrigen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der schuldhaften Schlecht- oder Nichterfüllung durch ALLANE ist der Kunde berechtigt, für die betroffenen Leistungen ALLANE eine Nachfrist von 30 Tagen zur Verbesserung anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von ALLANE unbentützt, kann der Kunde nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich des betroffenen Leasingvertrages zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wobei Ansprüche des Kunden auf indirekten oder mittelbaren Schaden wie Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn ausgeschlossen sind. Die Folgen der Schlecht- oder Nichterfüllung durch ALLANE sind damit abschliessend geregelt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.
- 16. HAFTUNG DES KUNDEN**
- 16.1 Der Kunde haftet ALLANE gegenüber für jeden Schaden, der ALLANE aus einer Verletzung eines Leasingvertrages erleidet, unabhängig davon, ob die betreffende Handlung oder Unterlassung vom Kunden selbst, dessen Mitarbeitern oder beigezogenen Hilfspersonen ausgeht.
- 16.2 Von Ansprüchen aus der Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen allgemeinverbindlichen Bestimmungen infolge des Gebrauchs des Fahrzeuges ist ALLANE vom Kunden auf erstes Begehren freizustellen. ALLANE ist berechtigt, bei Inanspruchnahme zu leisten und beim Kunden Rückgriff zu nehmen.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLANE SCHWEIZ AG  
FÜR DAS PRIVAT-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN**

(STAND: FEBRUAR 2023)

**17. GEBÜHREN UND SPESEN (GEBÜHRENORDNUNG)**

- 17.1 ALLANE ist berechtigt, dem Kunden für die nachfolgend aufgeführten, in seinem Rechtskreis begründeten Vorgänge die aufgelisteten Gebühren und Spesen je Ereignis zu belasten:

| Produkt/Dienstleistung                     | Preis in CHF (exkl. MwSt.) |
|--|----------------------------|
| Ab der 5. Offerte                          | CHF 150.00                 |
| Vertragsanpassung (Laufzeit-/Laufleistung) | CHF 300.00                 |
| Vertragsumschreibung                       | CHF 300.00                 |
| Auskaufsofferte                            | CHF 20.00                  |
| Kosten für Einlösung                       | CHF 45.00                  |
| Umschreibung Fahrzeugausweis               | CHF 75.00                  |
| Rückgabegutachten                          | CHF 200.00                 |
| Rückspedierung schweizweit (PKWs)          | CHF 250.00                 |
| Rückspedierung schweizweit (VAN/SUV)       | CHF 350.00                 |
| Kosten für die Abmeldung                   | CHF 40.00                  |
| Übertragung Kennzeichen                    | CHF 45.00                  |
| Barauslagen                                | CHF 10.00                  |
| Bearbeitungsgebühr Verkehrsbussen          | CHF 30.00                  |
| Sperrung und Neuausstellung Tankkarte      | CHF 20.00                  |
| Rechnungskopie                             | CHF 10.00                  |
| Mahngebühren 1. Mahnung                    | CHF 30.00                  |
| Mahngebühren 2. Mahnung                    | CHF 60.00                  |
| Mahngebühren 3. Mahnung                    | CHF 100.00                 |
| Umtriebskosten Betriebung                  | CHF 300.00                 |

**18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 18.1 Der Kunde ermächtigt ALLANE, sämtliche für die Abwicklung des vorliegenden Vertrages erforderlichen Auskünfte bei öffentlichen Ämtern, seinem Arbeitgeber, der Zentralstelle für Kreditinformationen (ZEK) sowie der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) einzuholen und den vorliegenden Vertrag sowie dessen Abwicklung der ZEK und der IKO zu melden. Allfällige vom Kunden ausgesprochene Datensperren gelten gegenüber ALLANE als unwiderruflich aufgehoben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die ZEK und IKO die ihr angeschlossenen Kreditinstitute bei einem neuen Leasing- bzw. Kreditantrag auf Anfrage hin über die Leasingverpflichtung informieren.
- 18.2 Vorbehältlich einer anderweitigen Regelung in diesen Vertragsbedingungen werden Hersteller, Lieferanten, Reparaturwerkstätten und deren Mitarbeiter in keinem Falle als Erfüllungsgehilfen von ALLANE tätig.
- 18.3 Rechte und Pflichten aus einem Leasingvertrag können vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ALLANE abgetreten werden.
- 18.4 Sämtliche Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für Vertragsänderungen.
- 18.5 ALLANE wird den Kunden über Änderungen von Konditionen oder in den Vertragsbestimmungen schriftlich informieren. Jegliche Anpassungen bedürfen jedoch der Schriftform und treten erst mit der Einverständniserklärung der Vertragsparteien in Kraft.
- 18.6 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch der Vereinbarung entsprechende wirksamere Bestimmungen zu ersetzen, die den wirtschaftlich gewollten am nächsten kommen.
- 18.7 Die Leasingverträge mitsamt diesen Vertragsbedingungen unterstehen schweizerischem materiellem Recht; bei Leasingverträgen mit Privatpersonen insbesondere dem Konsumkreditgesetz.
- 18.8 Die Parteien vereinbaren für die Leasingverträge den Sitz von ALLANE als Erfüllungsort und als ausschliesslichen Gerichtsstand. ALLANE ist nach ihrer Wahl jedoch auch berechtigt, die Gerichte am Sitze des Kunden anzurufen. Bei dem KKG unterstehenden Leasingverträgen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLANE SCHWEIZ AG  
FÜR DAS PRIVAT-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN**

(STAND: FEBRUAR 2023)

**TEIL B - BESTIMMUNGEN FÜR FULL-SERVICE-LEISTUNGEN**

- 1. GEGENSTAND DER FULL-SERVICE-LEISTUNGEN**
- 1.1 Ein Leasingvertrag kann mit einer oder mehreren Leistungskomponenten betreffend über das eigentliche Leasing hinausgehender Dienstleistungen und Services von ALLANE rund um das Fahrzeug ("Full-Service-Leistungen") ergänzt werden ("Full-Service-Vertrag"). Zurzeit sind die Full-Service-Leistungen gemäss nachfolgend Ziffern 1.2 bis 1.9 möglich.
- 1.2 Wartung und Verschleissreparaturen: ALLANE übernimmt die Kosten der vom Kunden im eigenen Namen aber auf Rechnung von ALLANE in Auftrag gegebenen und für das Fahrzeug vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und verschleissbedingten Schäden durch Zahlung der dafür vom Leistungserbringer an ALLANE gestellten Rechnungen.
- 1.3 Reifenersatz: ALLANE übernimmt die Kosten der vom Kunden im eigenen Namen aber auf Rechnung von ALLANE erworbenen Ersatzreifen für das betroffene Fahrzeug durch Zahlung der dafür vom Leistungserbringer an ALLANE gestellten Rechnungen.
- 1.4 Reifeneinlagerung: ALLANE übernimmt die Kosten der vom Kunden im eigenen Namen aber auf Rechnung von ALLANE eingelagerten nicht benötigten saisonalen Reifen für das Fahrzeug.
- 1.5 Verkehrssteuer: ALLANE entrichtet für das Fahrzeug die Verkehrssteuer auf der Grundlage der Rechnungsstellung der zuständigen Behörde gegenüber dem Kunden jährlich im Voraus.
- 1.6 Versicherungen: ALLANE versichert das Fahrzeug gegen Haftpflicht und Vollkasko bei einer Versicherung ihrer Wahl und übernimmt die entsprechenden Kosten.
- 1.7 Tankkarte und Treibstoffe: ALLANE übernimmt die Kosten der von einer Mineralölgesellschaft auf den Namen des Kunden aber auf Rechnung von ALLANE ausgestellten Tankkarte und bezahlt die betreffende Rechnung sowie die Rechnungen der Mineralölgesellschaft für die vom Kunden getätigten Treibstoffbezüge.
- 1.8 Mobilitätsgarantie: ALLANE stellt auf eigene Kosten ein Ersatzfahrzeug während der Wartungsarbeiten am Fahrzeug gemäss regelmässigem Serviceintervall.
- 1.9 ALLANE übernimmt sodann das Management und alle mit den Full-Service-Leistungen zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.
- 1.10 ALLANE kann dem Kunden jederzeit neue Full-Service-Leistungskomponenten anbieten, auf welche nachfolgend Teil B, Ziffern 2 und 3 bei Annahme durch den Kunden sinngemäss anwendbar sind.
- 2. VERGÜTUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 2.1 Für jede der Leistungskomponenten gemäss Ziffern 1.2 bis 1.9 hat ALLANE Anspruch auf eine Vergütung gemäss Full-Service-Vertrag. Diese Vergütung wird entweder auf Basis der von Dritten effektiv in Rechnung gestellten Kosten ("Ist-Kosten-Abrechnung") bemessen oder es wird eine monatlich wiederkehrende Pauschale auf der Grundlage der im Vertrag vereinbarten jährlichen Kilometerleistung des Fahrzeuges ("Pauschal-Abrechnung") festgelegt.
- 2.2 Bei Ist-Kosten-Abrechnung der Leistungskomponenten gemäss Ziffern 1.2 bis 1.5 belastet ALLANE dem Kunden die effektiv anfallenden Kosten zuzüglich einer Aufwandgebühr von 10% des Nettobetrag der von ihr beglichenen Rechnungen. Die Aufwandgebühr kann schriftlich auch anderweitig vereinbart werden, beispielsweise in Form einer monatlichen Pauschalzahlung.
- 2.3 ALLANE ist berechtigt, für ihre Leistungen unter Ist-Kosten-Abrechnung die im Full-Service-Vertrag vereinbarten vorschüssigen monatlichen Akontozahlungen einzuverlangen.
- 2.4 Bei Ist-Kosten-Abrechnung erstellt ALLANE jährlich und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf oder Auflösung eines Full-Service-Vertrages eine Schlussabrechnung zu Händen des Kunden, in welcher den effektiv aufgelaufenen Kosten die bisher vom Kunden geleisteten Akontozahlungen gegenübergestellt werden. Eine sich daraus ergebende Gutschrift oder Belastung ist von der verpflichteten Partei innerhalb von 20 Tagen nach dem Abrechnungsdatum auszugleichen. ALLANE ist unter Ist-Kosten-Abrechnung auch nach Vornahme und Ausgleichung der Schlussabrechnung berechtigt, zusätzlich erhaltene Rechnungen für Leistungen dem Kunden noch nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, in die Unterlagen im Rahmen der Ist-Kosten-Abrechnung zu Kontrollzwecken Einblick zu nehmen.
- 2.5 Die unter Pauschal-Abrechnung vorgängig kalkulierten und festgelegten monatlich wiederkehrenden Vergütungen sind grundsätzlich fest und erfahren keine Veränderung aufgrund der bei ALLANE für die betreffenden Leistungen effektiv anfallenden Kosten, wobei Ziffern 2.6, 2.7, 2.9 und 8.7 vorbehalten sind.
- 2.6 ALLANE ist bei Ist-Kosten- wie bei Pauschal-Abrechnung berechtigt, eine seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetretene Erhöhung der Preise der für ihre Leistungen massgeblichen Drittleistungen (insbesondere eine Neueinführung oder Erhöhung von Steuern und öffentlich rechtlichen Abgaben) auf alle ihr zustehenden Vergütungen vollumfänglich zu überwälzen. Davon ausgenommen sind Preiserhöhungen von Garagenbetrieben und dergleichen für Wartungsarbeiten und Verschleissreparaturen, sofern die betreffende Leistungskomponente zwischen den Parteien dieses Full-Service-Vertrages pauschal abgerechnet wird. ALLANE ist insbesondere auch berechtigt, die Höhe der Akontozahlungen bei sich ändernden Bedingungen (z.B. Erhöhung der Treibstoffpreise im Zusammenhang mit der Tankkarte) anzupassen.
- 2.7 Einzelne Vergütungen für Full-Service-Komponenten basieren auf den vereinbarten jährlichen Laufeleistungen des Fahrzeuges. Wird während der Laufzeit eines Full-Service-Vertrages eine proportionale oder bei dessen Ablauf eine absolute Abweichung der vereinbarten Kilometerleistung des Fahrzeuges festgestellt, ist ALLANE berechtigt und verpflichtet, die im Full-Service Vertrag vereinbarte Nachbelastung bzw. Vergütung für Mehr- / Minderkilometer in Rechnung zu stellen bzw. gutzuschreiben. Auf die entsprechende Berechnung kommt Teil A, Ziffer 5.3, sinngemäss zur Anwendung. ALLANE steht sodann das Recht zu, pauschal abgerechnete Full-Service-Leistungen rückwirkend zum Beginn des jeweiligen Leasingvertrages auf Ist-Kosten-Abrechnung umzustellen und einen gegenüber der Pauschalabrechnung resultierende Mehrbetrag dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern das Fahrzeug eine Fahrleistung unter dem Leasingvertrag von 150'000 km (bei Fahrzeugen mit Ottomotor) bzw. 180'000 km (bei Fahrzeugen mit Dieselmotor) überschritten hat oder das Fahrzeug nach Ende des Leasingvertrages älter als 72 Monate ist. ALLANE ist ausserdem berechtigt und verpflichtet, die Akontozahlungen für von der Laufeleistung beeinflusste Leistungskomponenten unter Ist-Kosten-Abrechnung auf der Basis der effektiven Kilometerleistung anzupassen.
- Alle Anpassungen von Vergütungen und Akontozahlungen werden dem Kunden schriftlich unter Vorlage angemessener Belege als Angebot zur Vertragsänderung mitgeteilt. Jegliche Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 2.9 Die Vergütungen werden bei Pauschal-Abrechnung ohne ausdrücklichen anderweitigen Hinweis für die vom Kunden gewählte feste Vertragsdauer kalkuliert. Bei einer im Rechtskreis des Kunden begründeten vorzeitigen Auflösung eines Full-Service-Vertrages steht ALLANE das Recht zu, alle bisher pauschal abgerechneten Dienstleistungen nachträglich auf Basis der Ist-Kosten abzurechnen und einen gegenüber der Pauschalabrechnung resultierenden Mehrbetrag dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 2.10 Die Verpflichtung zur Bezahlung der monatlich wiederkehrenden Vergütungen bzw. Akontozahlungen läuft ab Vertragsbeginn und während der gesamten Laufzeit eines Full-Service-Vertrages, auch wenn das betroffene Fahrzeug aus irgendwelchen Gründen nicht oder nur teilweise einsatzbereit sein sollte oder sonst dem Kunden nicht zur Verfügung steht.
- 2.11 Alle Vergütungen zu Gunsten von ALLANE verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 2.12 Die pauschalen Vergütungen sind monatlich wiederkehrend im Voraus bis spätestens am 1. eines jeden Monats zu entrichten. Bis spätestens auf den gleichen Zeitpunkt hin vorschüssig zu bezahlen sind die im Full-Service-Vertrag definierten monatlichen Akontozahlungen für die Leistungen von ALLANE unter Ist-Kosten-Abrechnung.
- 2.13 Im Falle verspäteter Zahlung gerät der Kunde ohne weiteres und insbesondere ohne Mahnung in Verzug. Teil A, Ziffern 5.11 und 5.12 dieser Vertragsbedingungen kommen sinngemäss zur Anwendung.
- 2.14 Begleicht ALLANE vom Kunden verursachte Kosten, welche in keiner der vereinbarten Leistungskomponenten enthalten sind, wird ALLANE die betreffenden Kosten dem Kunden unter Beilage der Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) sogleich in Rechnung stellen, wobei ALLANE berechtigt ist, dem Kunden zusätzlich eine Aufwandgebühr von 10% Prozent des entsprechenden Nettoerechnungsbetrages, jedoch pro Rechnung mindestens CHF 20.-- und höchstens CHF 50.-- zzgl. MwSt., zu belasten.
- 2.15 Vorauslagte der Kunde im Inland Kosten, die gemäss vertraglicher Vereinbarung von ALLANE zu tragen sind, so werden ihm diese Kosten nach Vorlage ordnungsgemässer Originalbelege (Auftragserteilung, Rechnung, Quittung etc.) von ALLANE erstattet. Vorauslagte der Kunde entsprechende Kosten im Ausland, werden diese Kosten von ALLANE nur bis zur Höhe des Betrages erstattet, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre. Die betreffenden Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsengang bzw. Eingang der Originalbelege zu erfolgen. Für die Bearbeitung dieser sogenannten "Borauslagen" verlangt ALLANE pro Vorgang eine Gebühr gemäss vereinbarter Gebührenordnung.
- 3. WEITERE FÜR ALLE LEISTUNGSKOMPONENTEN GELTENDE BESTIMMUNGEN**
- 3.1 Ausgeschlossene Leistungen: ALLANE steht hinsichtlich pauschal abgerechneter Leistungskomponenten in keinem Falle für Kosten ein, welche durch ein unfallbedingtes Ereignis, die schuldhaft Beschädigung des Fahrzeuges durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder Dritte oder durch Einwirkungen wie Zufall oder höhere Gewalt (z.B. Naturgewalten und dergleichen) auf das Fahrzeug verursacht werden.
- 3.2 Beauftragte Dritte: Mit der Ausführung von Service, Unterhalts, Reparatur- oder weiterer Arbeiten sind ausschliesslich offizielle Markenvertretungen oder von ALLANE genehmigte Fachbetriebe zu beauftragen. Es dürfen in jedem Fall nur Originalersatzteile verwendet werden. Bei der Auftragserteilung sind dem Dritten die von ALLANE ausgegebene Service-Card, Service-Checks oder die Tankkarte vorzulegen mit der Massgabe, dass die Rechnungsstellung an ALLANE zu erfolgen hat.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLANE SCHWEIZ AG  
FÜR DAS PRIVAT-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN**

(STAND: FEBRUAR 2023)

- 3.3 Prüfung von Rechnungen durch ALLANE: Bei Ist-Kosten-Abrechnung überprüft ALLANE die bei ihr eingehenden Rechnungen unter einem Full-Service-Vertrag auf Plausibilität. Zu einer weitergehenden Prüfung ist ALLANE nicht verpflichtet, insbesondere muss ALLANE nicht untersuchen, ob die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht und ordnungsgemäss ausgeführt worden sind. Sofern der Kunde ALLANE vor Zahlung einer Rechnung auf diesbezügliche Unstimmigkeiten aufmerksam macht, wird ALLANE versuchen, diese Unstimmigkeiten durch Rücksprache mit dem Kunden und Dritten vor Begleichung der Rechnung auszuräumen. Gelingt dies nicht, ist ALLANE berechtigt, die Rechnung im geforderten Betrag in die Ist-Kosten-Abrechnung einzusetzen und diese zu bezahlen, ausser der Kunde übernimmt die betreffende Schuld im Einverständnis mit dem Beauftragten selbst. Eine allfällige rechtliche Auseinandersetzung mit dem Beauftragten bezüglich dessen Rechnungen wird vom Kunden auf eigene Rechnung geführt.
- 3.4 Überprüfung von Leistungen Dritter durch den Kunden: Der Kunde ist verpflichtet, bei Auftragserteilungen von pauschal abgerechneten Leistungen den Auftragsumfang gegenüber Dritten genau zu definieren und dessen Einhaltung bei Abholung des Fahrzeuges zu kontrollieren. Allfällige Abweichungen davon sind unmittelbar nach Abholung des Fahrzeuges ALLANE schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat den Beauftragten zu veranlassen, die Auftragserteilung schriftlich Bestzuhalten und im Original zusammen mit der betreffenden Rechnung an ALLANE zu übersenden. Eine allfällige rechtliche Auseinandersetzung mit dem Beauftragten (unter Einschluss des Beizugs eines Rechtsanwaltes) bezüglich dessen Rechnung wird von ALLANE bei Pauschal-Abrechnung auf eigene Kosten geführt, ausser der Kunde ist seinen Pflichten unter dieser Ziffer ungenügend nachgekommen. In diesem Falle ist ALLANE berechtigt, einen bestrittenen Differenzbetrag gegenüber dem Auftragnehmer zu begleichen und dem Kunden zusammen mit den Kosten einer allfälligen rechtlichen Auseinandersetzung in Rechnung zu stellen.
- 3.5 Retrozessionen und Vergütungen Dritter zu Gunsten von ALLANE: Erhält ALLANE von Dritten Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile, die direkt oder indirekt in einem inneren Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen unter Ist-Kosten- oder Pauschal-Abrechnung durch einen Dritten stehen, so ist ALLANE ohne weiteres berechtigt, diese Vorteile einzubehalten, ohne dass dies dem Kunden anzuzeigen ist und ohne dass entsprechende Rückvergütungen in die Abrechnung mit dem Kunden miteinzubeziehen sind.
- 3.6 Gewährleistung: ALLANE übernimmt keine Gewähr für die sachgemässe Ausführung von Arbeiten oder die ordnungsgemässe Lieferung von Gegenständen durch Dritte im Rahmen des Full-Service-Vertrages. Soweit die diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche aufgrund direkter Auftragserteilung bzw. Bestellung gegenüber dem Dritten nicht von vornherein beim Kunden entstehen, tritt ALLANE alle ihre entsprechenden Forderungen an den Kunden ab. Auf Wunsch übernimmt ALLANE das Management der unbestrittenen Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der unter einem Full-Service-Vertrag von ALLANE bezahlten Leistungen. ALLANE kann verlangen, dass der Kunde die Gewährleistungsansprüche auf eigene Kosten, aber für Rechnung von ALLANE gegenüber dem Dritten geltend macht bzw. einklagt. In diesem Falle bestimmt ALLANE den Umfang der Prozessvollmacht. ALLANE ist über das Auftreten von Mängeln und daraus abgeleiteten Gewährleistungsansprüchen umgehend zu informieren. Geldwerte und andere Leistungen, welche im Zusammenhang mit der vorgenannten Anspruchsdurchsetzung erhältlich gemacht werden, fallen derjenigen Partei zu, welche den entsprechenden Nachteil erlitten hat.
- 3.7 Sonstige Schlechterfüllung durch ALLANE und ihre Folgen sowie Haftung: In allen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der schuldhaften Schlecht- oder Nichterfüllung eines Full-Service-Vertrages durch ALLANE ist der Kunde berechtigt, für die betroffenen Leistungen ALLANE eine Nachfrist von 30 Tagen zur Verbesserung anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von ALLANE unbenützt, kann der Kunde nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der vertragswidrig erbrachten Leistungskomponente vom betroffenen Full-Service-Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen, wobei Ansprüche des Kunden auf indirekten oder mittelbaren Schaden wie Nutzungsausfall oder entgangener Gewinn ausgeschlossen sind. Die Folgen der Schlecht- oder Nichterfüllung durch ALLANE sind damit abschliessend geregelt. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.
- 3.8 Haftung des Kunden: Der Kunde haftet ALLANE gegenüber für jeden Schaden, der ALLANE aus einer schuldhaften Verletzung des Full-Service-Vertrages erleidet, unabhängig davon, ob die betreffende Handlung oder Unterlassung vom Kunden ausgeht. Der Kunde haftet ALLANE gegenüber insbesondere für jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit dem Bezug von Service-, Unterhalts- und Reparaturdienstleistungen sowie Treibstoffen. Der Kunde ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die ihm von ALLANE für den Bezug von Leistungen übergebene Tankkarte, Service-Card sowie die Service-Checks sorgfältig zu verwahren und deren Verlust ALLANE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Für den Missbrauch von Karten und Checks durch unbeteiligte Dritte haftet der Kunde nur, solange er ALLANE den Verlust dieser Dokumente nicht schriftlich angezeigt hat. Die betreffenden Karten und Checks gelten nur für das vertraglich gedeckte Fahrzeug und während der Dauer der entsprechenden Vereinbarung. Sie sind nach deren Ablauf oder Auflösung unverzüglich an ALLANE zu retournieren.
- 3.9 Vertragsauflösung: Als wichtiger Grund, der ALLANE zur fristlosen Auflösung des gesamten Leasingvertrages (inkl. Full-Service-Leistungen) berechtigt (Teil A, Ziffer 3.4), gilt insbesondere jeder Missbrauch im Zusammenhang mit dem Bezug von Full-Service-Leistungen. Die Auflösung des Leasingvertrages hat immer auch die Auflösung der Full-Service-Vereinbarung zur Folge.
- 4. LEISTUNGSKOMPONENTE WARTUNG UND VERSCHLEISS-REPARATUREN**
- 4.1 Leistungsumfang generell: Der Kunde ist für die Dauer des Full-Service-Vertrages zur Auftragserteilung der Leistungen gemäss Ziffern 4.2 bis 4.4 im eigenen Namen und für Rechnung von ALLANE berechtigt. Mit der dem Kunden übergebenen Service Card und -Schecks gemäss Nutzer-Handbuch von ALLANE kann der Kunde offizielle Markenvertretungen des Fahrzeuges mit den betreffenden Arbeiten beauftragen.
- 4.2 ALLANE übernimmt die Kosten für die nach dem Service-Handbuch des Herstellers oder Importeurs des Fahrzeuges vorgeschriebenen ordentlichen Wartungsarbeiten einschliesslich hierzu notwendiger Materialien sowie die Kosten für die Beseitigung verschleissbedingter Schäden im Rahmen des üblichen Verschleisses entsprechend der km-Leistung des Fahrzeuges.
- 4.3 Zudem übernimmt ALLANE im Rahmen der Leistungskomponente "Wartung- und Verschleissreparaturen" die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen oder Begutachtungen des kantonalen Strassenverkehrsamtes sowie die Abgaswartung (Datumskontrolle gemäss Abgaswartungsdokument).
- 4.4 Der Kunde ist grundsätzlich nur zur Auftragserteilung in der Schweiz berechtigt. Sollte er im Rahmen einer Notsituation gezwungen sein, entsprechende Arbeiten trotzdem im Ausland zu vergeben, werden diese Schäden nur bis zu dem Betrag beglichen oder bei Vorauslagung erstattet, der von einer inländischen Vertragswerkstatt für die im Ausland vorgenommenen Leistungen berechnet worden wäre. Allfällige Mehrkosten sind vom Kunden zu übernehmen.
- 4.5 Leistungsumfang bei Pauschal-Abrechnung: ALLANE übernimmt im Rahmen der Leistungskomponente "Wartung und Verschleissreparaturen" in keinem Falle die Kosten für
- a. Kraftstoff, Nachfüllöle und Schmiermittel, die nicht notwendigerweise im Rahmen der Unterhaltsarbeiten gemäss Ziffer 4.2 benötigt werden;
  - b. Waschen, Reinigung, Polieren des Fahrzeuges, Motorwäsche;
  - c. Behebung von Rost- und Lackschäden
  - d. Reparaturen infolge unsachgemässer Behandlung des Fahrzeuges;
  - e. Abschleppen, Achsvermessung, Achseinstellung, Auswuchten ohne Zusammenhang mit vertragsgemäsem Reifenbezug (auch nicht bei einem Rückwechsel der Reifen);
  - f. Reparatur über normalen Verschleiss hinausgehender Schäden (z.B. Wildbiss);
  - g. Vandalismus;
  - h. Ersatz von Radkappen, Zierleisten, Warndreieck, Verbandskasten, Wagenheber, Bordwerkzeug;
- Navigations-CD und Updates dazu;
- j. Unterhalt und Reparatur von nicht werksseitig eingebautem Zubehör (z.B. Telefoneinbauten, Sitzbezüge etc.)
- Diese Kosten hat in jedem Fall der Kunde zu tragen.
- 4.6 Vergütung bei Pauschal-Abrechnung: Der Kunde zahlt die im Full-Service-Vertrag festgelegte monatliche Pauschale, welche nach der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung berechnet ist.
- 4.7 Leistungsumfang bei Ist-Kosten-Abrechnung: Bei Ist-Kosten-Abrechnung ist der Kunde neben den Leistungen gemäss Ziffern 4.2 bis 4.4 berechtigt, sämtliche weiteren im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeuges anfallenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten in der Schweiz zu vergeben, wie z.B. Abschleppen, Reinigen des Fahrzeuges, etc., deren Kosten alsdann von ALLANE beglichen werden.
- 4.8 Vergütung bei Ist-Kosten-Abrechnung: Der Kunde leistet für die Leistungskomponente "Wartung- und Verschleissreparaturen" die im Full-Service-Vertrag vereinbarten Akontozahlungen sowie den Saldo der Schlussabrechnung gemäss Ziffer 2.4.
- 5. LEISTUNGSKOMPONENTE REIFENERSATZ**
- 5.1 Leistungsumfang generell: Ist im Full-Service-Vertrag "Reifenersatz" vereinbart, ist der Kunde für die Dauer der Vereinbarung berechtigt, die vertraglich festgelegte Anzahl Reifen in der vereinbarten Dimension bei von ALLANE bestimmten Reifenvertragspartnern in der Schweiz zu beziehen und montieren zu lassen. Der Kunde erhält zu diesem Zweck Reifenschecks, für deren Kosten ALLANE aufkommt. Eine Vergütung von Reifen, die ohne Verwendung von Reifenschecks gekauft werden, ist ausgeschlossen.
- 5.2 Es ist Sache des Kunden, dafür Sorge zu tragen, dass die Reifen rechtzeitig vor Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Minimal-Profiltiefe gewechselt werden. Nicht bezogene Reifenschecks verfallen ohne weiteres mit Beendigung des Full-Service-Vertrages.

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLANE SCHWEIZ AG  
FÜR DAS PRIVAT-LEASING VON KRAFTFAHRZEUGEN MIT FULL-SERVICE-DIENSTLEISTUNGEN****(STAND: FEBRUAR 2023)**

- 5.3 Für den Reifenersatz sind die im Nutzer-Handbuch von ALLANE aufgeführten Instruktionen für Schadenabwicklung, Reifenersatz, Service, Unterhalts- und Reparaturarbeiten zu befolgen.
- 5.4 Für den Bezug von Reifen in Notsituationen im Ausland ist Ziffer 4.4 sinngemäss anwendbar.
- 5.5 Leistungsumfang bei Pauschal-Abrechnung: Im Leistungsumfang eingeschlossen sind:
- Winterkomplettäder entweder auf Stahlfelgen inkl. Radkappen oder auf Alufelgen je nach Herstellervorgabe für alle Personenkraftwagen
  - Winterkomplettäder (Stahl) exkl. Radkappen für Nutzfahrzeuge
  - die Umrüstung auf Winter-/Sommerreifen (exkl. Ersatz von Raddeckeln) in derjenigen der Erstausrüstung entsprechenden oder kleineren Reifendimension. Die Kosten für Montage und Auswuchten gehen nur bei Neubezug von Reifen zu Lasten von ALLANE, nicht aber bei einem Wechsel bereits bezogener Reifen
  - die Bereitstellung der Reifen beim Servicepartner, Montage und Auswuchten der neu bezogenen Reifen und die Entsorgung der Altreifen
- 5.6 Sollte die gesamte Anzahl der vertraglich vereinbarten Reifen vor Ablauf des Full-Service-Vertrages abgefahren worden sein, hat der Kunde unter Pauschal-Abrechnung keinen Anspruch auf Lieferung weiterer Reifen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den Bezug von zusätzlichen Reifen unter Ist-Kosten-Abrechnung zu verlangen.
- 5.7 Vergütung bei Pauschal-Abrechnung: Der Kunde zahlt die vereinbarte monatliche Pauschale für Reifenersatz. Wird der Full-Service-Vertrag vorzeitig aufgelöst und hat der Kunde mehr Reifen bezogen, als ihm gemessen an der vereinbarten Vertragslaufzeit und der dafür vereinbarten Anzahl Reifen für die effektive Vertragszeit proportional zustehen, kommt Ziffer 2.9 zur Anwendung.
- 5.8 Leistungsumfang bei Ist-Kosten-Abrechnung: Bei Ist-Kosten-Abrechnung ist der Kunde ausserdem berechtigt, alle weiteren im Zusammenhang mit dem Reifenersatz anstehenden Arbeiten (z.B. Auswuchten etc.) in der Schweiz zu vergeben.
- 5.9 Vergütung bei Ist-Kosten-Abrechnung: Der Kunde leistet für die Leistungskomponente "Reifenersatz" die im Full-Service-Vertrag vereinbarten Akontozahlungen sowie den Saldo der Schlussabrechnung gemäss Ziffer 2.4.
- 6. LEISTUNGSKOMPONENTE REIFENEINLAGERUNG**
- 6.1 Die Leistungskomponente Reifeneinlagerung beinhaltet die die Übernahme der Kosten durch ALLANE der Einlagerung der je nach Jahreszeit nicht benötigten Reifen des Fahrzeuges an einem geeigneten Ort bzw. bei einem Reifenpartner durch ALLANE.
- 6.2 Diese Leistungen werden vom Kunden mit einer Pauschale an ALLANE vergütet.
- 7. LEISTUNGSKOMPONENTE VERKEHRSSTEUERN**
- 7.1 Löst ALLANE das Fahrzeug auf Ihren Namen ein, erfüllt ALLANE alle mit der Stellung als Halter verbundenen Pflichten und verauslagt insbesondere alle anfallenden Verkehrssteuern und Verkehrsabgaben, vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung der Parteien. Die verauslagten Abgaben hat der Kunde ALLANE zu erstatten.
- 7.2 Verkehrssteuern werden ausschliesslich auf Basis einer Ist-Kosten-Abrechnung in den Full-Service-Vertrag eingeschlossen.
- 7.3 Falls der Kunde die Leistungskomponente Verkehrssteuern wählt, erfolgt die Einlösung des Fahrzeuges auf ALLANE. Als Standortadresse kann die Anschrift des Kunden eingetragen werden. ALLANE erhält dann alle Steuerbescheide und begleicht diese jährlich im Voraus.
- 7.4 Von ALLANE über den Ablauf oder die Auflösung des Einzelvertrages hinaus bezahlte Verkehrssteuern sind vom Kunden in Rahmen der Schlussabrechnung zu erstatten.
- 7.5 Löst ALLANE das Fahrzeug auf Ihren Namen ein und erhält im Zusammenhang damit Verkehrsbusen oder andere Zahlungsaufforderungen, behält sich ALLANE das Recht vor die daraus entstehenden Kosten mit zusätzlichen Gebühren dem Kunden in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die ALLANE, wenn sie gesetzlich dazu verpflichtet ist, Informationen an Gerichte oder Behörden offenbaren wird. Der Kunde bestätigt ALLANE für jegliche Kostenfolge daraus schadlos zu halten.
- 8. LEISTUNGSKOMPONENTE VERSICHERUNGEN**
- 8.1 Leistungsumfang: Ist im Full-Service-Vertrag die Leistungskomponente Versicherungen vereinbart, so wird das Fahrzeug durch ALLANE zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft versichert. ALLANE schliesst für das Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme und eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von maximal CHF 1.500.-- ab.
- 8.2 Versicherungsnehmer ist ALLANE. Die Auswahl der Versicherungen obliegt ALLANE, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.
- 8.3 Die Versicherungsprämien werden von ALLANE jährlich im Voraus bezahlt.
- 8.4 Der Kunde hat jeden Schaden am Fahrzeug unverzüglich ALLANE anzuzeigen unter Beilage eines vollständig ausgefüllten europäischen Unfallprotokolls. ALLANE übernimmt sodann die Abwicklung des Schadensfalles mit der Versicherung.
- 8.5 Ein von der Versicherung nicht gedeckter Schaden sowie der Selbstbehalt gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden und sind nicht in der Leistungskomponente "Versicherungen" eingeschlossen.
- 8.6 Ob das Fahrzeug repariert wird oder nicht entscheidet in jedem Falle ALLANE. Eine Auflösung des Leasingvertrages aufgrund eines Schadensfalles unter den Voraussetzungen gemäss Teil A, Ziffer 11.11 dieser Vertragsbedingungen erstreckt sich auch auf den Full-Service-Vertrag.
- 8.7 Vergütung: Die Versicherungen werden ausschliesslich unter Pauschal-Kosten abgerechnet. Jede Änderung in der Höhe der Versicherungsprämien, insbesondere infolge einer Änderung der Regional- oder Typenklassen, der Versicherungssteuer, der Schadensfreiheitsrabatte oder infolge einer durch den Kunden zu verantwortenden Kündigung des Versicherungsvertrages berechtigen ALLANE zur entsprechenden Erhöhung der monatlichen Pauschal-Kosten ab dem Eintritt des betreffenden Ereignisses.
- 9. LEISTUNGSKOMPONENTEN TANKKARTE UND VERWALTUNGS-AUFWAND**
- 9.1 Der Kunde ist berechtigt, mittels der Tankkarte bei den Tankstellen der entsprechenden Mineralölgesellschaften bargeldlos zu tanken.
- 9.2 Die Leistungen von ALLANE im Zusammenhang mit Treibstoffen werden ausschliesslich unter Ist-Kosten abgerechnet. Die Tankkarte wird vom Kunden mit einer Pauschale an ALLANE vergütet.
- 9.3 Die Auswahl der Mineralölgesellschaft erfolgt in Abstimmung zwischen ALLANE und dem Kunden. Für die Überlassung der Tankkarte kommen neben den Bestimmungen des Full-Service-Vertrages zusätzlich die Bedingungen der jeweiligen Mineralölgesellschaft für die Tankkarte zur Anwendung.
- 9.4 Soweit der Kunde unter Verwendung der Tankkarte bargeldlos zahlt, erfolgt eine monatliche Abrechnung von ALLANE gegenüber dem Kunden auf der Grundlage und unter Beilage der von der Mineralölgesellschaft bereitgestellten Auswertung. Etwaige Einwendungen gegen die Auswertung hat der Kunde ausschliesslich gegenüber der Mineralölgesellschaft geltend zu machen. ALLANE tritt insoweit eigene Ansprüche gegen die Mineralölgesellschaft auf Verlangen des Kunden an diesen ab. Der Kunde hat insoweit gegenüber ALLANE weder ein Zurückhaltungsrecht noch das Recht zur Verrechnung.
- 9.5 Mit Beendigung des Full-Service-Vertrages erlischt das Recht des Kunden zur Verwendung der Tankkarte. Der Kunde ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, die Tankkarte unverzüglich an ALLANE zurückzugeben.
- 9.6 Für das Management und die Verwaltung der Full-Service-Leistungen erhebt ALLANE eine Verwaltungskostenpauschale, welche dem Kunden monatlich wiederkehrend belastet wird.
- 10. LEISTUNGSKOMPONENTE MOBILITÄTSGARANTIE**
- 10.1 Die Leistungskomponente "Mobilitätsgarantie" beinhaltet die Leistung eines Ersatzfahrzeuges durch ALLANE während der Dauer der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen regelmässigen Wartungen des Servicehefts, jedoch maximal 2 Tage pro Wartung/Kalenderjahr.
- 10.2 Der Kunde entrichtet für die Mobilitätsgarantie die vereinbarte monatliche Pauschale.

Der Kunde erklärt mit Unterzeichnung dieser Vertragsbedingungen, dass er diese gelesen, zur Kenntnis genommen und verstanden hat und sich mit diesen ausdrücklich einverstanden erklärt.

Der Kunde erklärt, dass die nachstehenden Beilagen zum Leasingvertrag von der nachfolgenden Unterschrift gedeckt sind und einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Leasingvertrages bilden. Der Kunde hat diese Unterlagen alle gelesen, hat diese verstanden und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.



Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

Allane Schweiz AG  
Grossmattstrasse 9  
8902 Urdorf  
Schweiz

Telefon: +41 848 55 55 00  
Telefax: +41 848 55 55 10  
www.sixt-leasing.ch  
info.switzerland@sixt-leasing.com

Bankverbindung:  
IBAN: CH33 0483 5077 3544 8100 0  
BIC: CRESCHZZ80A

Direktor: Kenneth Aspin  
Verwaltungsrat: Ömer Köksal, Francis Jaquenod  
Sitz der Gesellschaft: Urdorf  
UID-Nummer: CHE-113.347.324  
MwSt Nummer: CHE-113.347.324